

Zu Ltg. 381-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Katastrophenhilfe.

B e r i c h t
des
GEMEINSAMEN FINANZ-AUSSCHUSSES und KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame Finanz-AUSSCHUSS und KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 16. November 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/9-K-2025/54-71 vom 18.7.72 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, über die Katastrophenhilfe beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird abgeändert wie folgt:

1. In sämtlichen Überschriften haben nach der Paragraphenzahl sowie dem Text der Überschrift die Punkte zu entfallen.
2. Im § 1 hat nach dem Wort "nach" der Beistrich zu entfallen.
3. § 4 wird abgeändert wie folgt:
 - a) Im Abs.1 ist nach der Zahl "1970" die Wortfolge "NÖ. FFG., LGBl.Nr.366/1969" einzufügen.
 - b) Im Abs.2 ist das Wort "Fachpersonal" durch das Wort "Personal" zu ersetzen.
4. Im § 5 haben die Abs.1 und 2 zu lauten:

"(1) Im Falle einer Katastrophe hat jedermann über Anordnung durch den Einsatzleiter gegen angemessene Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile, nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen in seiner Aufenthaltsgemeinde zur Verfügung zu stellen, Sachen, die zur Bekämpfung der Katastrophe benötigt werden beizustellen, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden und die er-

forderlichen Auskünfte den Organen des Katastrophenhilfsdienstes zu erteilen. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Baulichkeiten und Teilen hiervon, sowie ähnliche Maßnahmen sind zu dulden, wenn nicht in anderer Weise die Katastrophe wirksam bekämpft werden kann. Für diese Handlungen und Unterlassungen ist im Falle vermögensrechtlicher Nachteile eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Eine Übereinkunft über die Entschädigung nach Abs.1 ist anzustreben. Sofern keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Entschädigung für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile mit Bescheid festzusetzen. Von der Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige kann nicht abgegangen werden. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung gilt § 16 Abs.9 NÖ.Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr.275/1968, sinngemäß. Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen."

5. § 6 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Einsatzleiter."

6. § 8 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs.1 ist die Wortfolge "NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970" durch die Kurzbezeichnung "NÖ. FFG." zu ersetzen.

- b) Im Abs.4 ist die Wortfolge "zum Einsatz zu bringen" durch die Wortfolge "einzusetzen" zu ersetzen.
7. Im § 9 Abs.1 ist nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" ein Beistrich zu setzen.
8. Im § 9 Abs.1 letzte Zeile ist die Wortfolge "Aufgaben der Katastrophenhilfe" durch "Aufgaben einzelner Hilfsdienste" zu ersetzen.
9. § 10 Abs.2 und 3 haben zu lauten:
- "(2) Der Bezirkshauptmann kann bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes, wenn dies erforderlich erscheint, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter durch Bescheid unterstellen.
- (3) Dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:
1. Der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 7 Abs.2)
 2. die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 6 Abs.3)
 3. die Verpflichteten nach § 9."

10. § 12 hat zu lauten:

"§ 12

Warn-und Alarmdienst

- (1) Über Aufforderung durch den Einsatzleiter haben die Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, die Einrichtungen für den Warn- und Alarmdienst im Sinne des § 19 Abs.1 NÖ. FFG. für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie des Katastrophenhilfsdienstes im Katastrophenfall kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Landesregierung hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 19 Abs.2 NÖ. FFG. die Zeichen zur Warnung und Alarmierung nach Abs.1 festzusetzen."

11. Im § 13 Abs.3 und 4 haben die Wortfolgen "nach Abs.1" und "nach Abs.2" jeweils zu entfallen.
12. Die Überschrift zum 5. Abschnitt hat zu lauten:
"Katastrophenschutzpläne, Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes und Kostentragung."
13. Im § 14 Abs.1 zweiter Satz ist das Wort "Katastrophenhilfsdienste" durch das Wort "Hilfsdienste" zu ersetzen.
14. § 14 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Die Landesregierung hat vor ihrer Beschlussfassung über die Richtlinien nach Abs.2 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, den Interessenvertretungen für die Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung), der Handelskammer für Niederösterreich, der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der N.ö. Landarbeiterkammer, den dem Hilfs- und Rettungswesen in Niederösterreich dienenden Organisationen und dem niederösterreichischen Landesverband des Österreichischen Zivilschutzverbandes Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Die beschlossenen Richtlinien sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung kundzumachen."
15. § 15 erster Satz hat zu lauten:
"Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen."
16. § 18 hat zu lauten:

"§ 18

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1.Mai 1973 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28.Juni 1961, über
den Katastrophenhilfsdienst, LGBl.Nr.351, außer Kraft."

Begründung:

Die Änderungen in den Ziffern 1, 3a, 6a, 10 und 11 sind formeller Natur. Es handelt sich um eine Verbesserung in der Zitierung der Fundstelle. Die Änderungen in den Ziffern 2, 3b, 5 (zum Teil), 6b, 7, 12 und 15 sind sprachlicher Natur. Materiellrechtlicher Natur sind die Änderungen in den Ziffern 4 (§ 5 Abs.1 und 2), 5 (§ 6 Abs.3), 8 (§ 9 Abs.1), 9 (§ 10 Abs.2 u.3), 13 (§ 14 Abs.1), 14 (§14 Abs.3) und 16 (§ 18).

Zu § 5 Abs.1 u.2:

Da hier Aussagen des Leistungsrechtes erfolgen wurde durch Umbau des Abs.1 eine klare Aussage dahingehend getroffen, daß sich die Zumutbarkeit nur auf die Arbeitskraft bezieht und daß auch für Unterlassungen im Falle vermögensrechtlicher Nachteile eine angemessene Entschädigung begehrt werden kann. Im Abs.2 wurde das Verfahren bezüglich der Ermittlung der Höhe der Entschädigung ausgewiesen.

Zu §§ 6 Abs.3, 9 Abs.1, 14 Abs.1:

Statt des Begriffes "Gruppen", im § 6 Abs.3, der bestimmte Fachrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes ausdrücken soll, wurde der administrativ bereits bekannte Begriff "Hilfsdienste" gesetzt. Entsprechend wurden die Änderungen im § 9 Abs.1 und § 14 Abs.1 vorgenommen.

Zu § 10 Abs.2 u.3:

Aus dem Grunde der Rechtssicherheit wurde im Abs.2 ausgewiesen,

daß die Unterstellung bestimmter Teile des Katastrophenhilfsdienstes durch Bescheid zu erfolgen habe. Durch die Änderung im Abs.3 wurde klargestellt, daß der Einsatz aller Feuerwehrkräfte (jene nach § 7 Abs.2 bzw. nach § 8 Abs.2) vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach den Weisungen des Einsatzleiters zu erfolgen hat.

Zu § 14 Abs.3:

Gelegenheit zur Äußerung wurde noch zusätzlich der NÖ.Landarbeiterkammer und den Organisationen des Hilfs- und Rettungswesens überhaupt gegeben.

Zu § 18:

Die Verlegung des Wirksamkeitsbeginnes auf 1.Mai 1973 ist legislativ (Art. 98 Abs.2 B.-VG.) und administrativ begründet.

Diettrich Diettrich
Obmann des
FINANZ-AUSSCHUSSES

Laferl
Obmann des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Laferl
BERICHTERSTATTER